

## Kulturgesetz (KG)

Vom 31. März 2009

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 36 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

### I.

#### 1. Einleitung

##### § 1

Dieses Gesetz regelt die

Gegenstand

- a) Kulturförderung durch den Kanton,
- b) durch den Kanton geführten Kulturinstitutionen,
- c) Erhaltung und Pflege der Kulturgüter durch den Kanton.

##### § 2

Dieses Gesetz hat zum Zweck,

Zweck

- a) die kulturelle Vielfalt zu stärken,
- b) günstige Rahmenbedingungen für Kulturschaffende zu schaffen,
- c) das Kulturschaffen und die Kulturvermittlung zu fördern,
- d) den kulturellen Austausch zu fördern,
- e) das kulturelle Erbe des Kantons zu bewahren,
- f) der Bevölkerung den Zugang zu Kultur zu erleichtern.

**§ 3**

Zusammenarbeit <sup>1</sup> Der Kanton kann mit öffentlichen und privaten Kulturakteuren im Kanton, in der Schweiz und im Ausland zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Er kann dazu Verträge abschliessen und privatrechtlichen Körperschaften beitreten. Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.

**§ 4**

Kommission für Kulturfragen <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Kulturfragen von sieben bis elf Mitgliedern einschliesslich Präsidentin oder Präsident.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Regierungsrat in wichtigen kulturellen und kulturpolitischen Fragen.

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt \_ auf eine Amtsdauer ...

**2. Kulturförderung***2.1. Einleitung***§ 5**

Grundsätze <sup>1</sup> Die kulturellen Bestrebungen und Aktivitäten der Gemeinden und von Privaten ergänzen die Kulturförderung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert hauptsächlich Personen, Projekte, Programme, Veranstaltungen, Institutionen und Organisationen mit Bezug zum Aargau.

<sup>3</sup> Er unterstützt nur Veranstaltungen und Institutionen, die öffentlich zugänglich sind.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kanton.

**§ 6**

Förderkriterien Der Kanton fördert nach qualitativen und kulturpolitischen Kriterien.

**§ 7**

Die Kulturförderung des Kantons erstreckt sich insbesondere auf die Förderbereiche  
Bereiche

- a) Kunst in sämtlichen Sparten,
- b) immaterielles Kulturerbe,
- c) spezifische Weiterbildung für Kulturschaffende,
- d) kulturwissenschaftliche Forschung,
- e) Kulturvermittlung,
- f) kultureller Austausch,
- g) Bibliothekswesen.

**2.2. Fördermassnahmen****§ 8**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt das künstlerische Schaffen, insbesondere die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken. Unterstützung;  
Grundsätze

<sup>2</sup> Er kann Kulturinstitutionen, Projekte, Programme und Veranstaltungen in den Förderbereichen gemäss § 7 unterstützen.

<sup>3</sup> Er kann Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien unterstützen.

<sup>4</sup> Er kann die Zusammenarbeit unter den Gemeindebibliotheken und unter den lokalen und regionalen Museen unterstützen.

... unter den Gemeindebibliotheken und unter den lokalen und ...

**§ 9**

Der Kanton zeichnet künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste aus. Auszeichnungen

**§ 10**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Betriebskosten von Kulturinstitutionen im Kanton, die mindestens von kantonaler Bedeutung sind. Beiträge an  
Betriebskosten

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt Kriterien zur Feststellung der kantonalen Bedeutung durch Verordnung fest.

**§ 11**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Initiativen und Projekte im Bereich Kulturvermittlung unterstützen, insbesondere durch Koordination und Information. Kulturvermittlung  
und Zugang zu  
Kultur

<sup>2</sup> Er kann Massnahmen treffen, um der Bevölkerung den Zugang zu Kultur zu erleichtern.

**§ 12**Kulturelle  
Anlässe

Der Kanton kann kulturelle Anlässe durchführen.

**§ 13**Formen der  
Unterstützung

<sup>1</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Regel mittels Beiträgen. Beiträge werden insbesondere als nicht rückzahlbare Geldleistungen oder Defizitgarantien ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Unterstützung kann auch durch Sachleistungen, Beratung oder andere Dienstleistungen und die Übernahme von Patronaten erfolgen.

**§ 14**Auflagen und  
Bedingungen;  
Leistungs-  
vereinbarungen

<sup>1</sup> Beiträge und andere Formen der Unterstützung können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere von angemessenen Eigenleistungen der Gesuchstellenden, von Leistungen Dritter sowie vom Zustandekommen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Mehrjährige und jährlich wiederkehrende Beiträge werden mittels Leistungsvereinbarungen gewährt.

... Beiträgen. Diese werden insbesondere ...

... oder Defizitgarantien gewährt.

### 2.3. Zuständigkeiten

#### § 15

<sup>1</sup> Das Aargauer Kuratorium entscheidet als Fachgremium im Rahmen der bewilligten Mittel abschliessend über

Aargauer  
Kuratorium

- a) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 1,
- b) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 2 in den Förderbereichen von § 7 lit. a–c,
- c) Auszeichnungen gemäss § 9.

<sup>2</sup> Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Die einzelnen Förderbereiche gemäss § 7 müssen darin angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat wählt sechs Mitglieder des Kuratoriums. Der Regierungsrat wählt anschliessend die übrigen fünf Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>4</sup> Ein Mitglied kann dem Kuratorium während höchstens drei Amtsperioden angehören.

<sup>5</sup> Das Kuratorium legt dem Regierungsrat alljährlich das Budget sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung vor.

<sup>6</sup> Das Kuratorium organisiert und konstituiert sich im Rahmen von Gesetz und Verordnung selbst.

... Die Wahl erfolgt \_ auf eine Amtsdauer von ...

... Regierungsrat jährlich \_ Budget und Jahresbericht mit ...

#### § 16

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist für sämtliche Fördermassnahmen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen.

Regierungsrat

<sup>2</sup> Er kann seine Entscheidkompetenzen durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

### 3. Kantonale Kulturinstitutionen und Sammlungen

#### § 17

Überblick und  
Organisation

<sup>1</sup> Der Kanton führt folgende Kulturinstitutionen und Sammlungen:

- a) das Aargauer Kunsthaus,
- b) das Museum Aargau,
- c) die Aargauer Kantonsbibliothek,
- d) die archäologische Sammlung,
- e) das Staatsarchiv Aargau gemäss § 44 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Mit Beschluss des Grossen Rats kann der Kanton weitere Sammlungen führen.

<sup>3</sup> Die kantonalen Kulturinstitutionen sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Sie sorgen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen für eine zweckmässige Organisation. Sie erlassen ein Gebührenreglement für ihre Benutzung und Dienstleistungen. Dieses ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

... zweckmässige Organisation\_ und erlassen ein Gebührenreglement ...

#### § 18

Aargauer  
Kunsthaus

Das Aargauer Kunsthaus

- a) unterhält eine Kunstsammlung mit Schwerpunkt Schweizer Kunst,
- b) erschliesst und erforscht die Sammlungsobjekte,
- c) vermittelt der Bevölkerung die Sammlung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen,
- d) kann weitere Aktivitäten wie Wechsellausstellungen durchführen.

#### § 19

Museum Aargau

Das Museum Aargau

- a) unterhält eine historische Sammlung,
- b) erschliesst und erforscht die Sammlungsobjekte,
- c) vermittelt der Bevölkerung die Sammlung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen,
- d) kann weitere Ausstellungen und Veranstaltungen insbesondere zur Geschichte des Aargaus durchführen und Publikationen veröffentlichen.

<sup>1)</sup> SAR 150.700

**§ 20**

<sup>1</sup> Die Aargauer Kantonsbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek mit wissenschaftlicher Ausrichtung und kantonalem Sammelauftrag.

Aargauer  
Kantonsbibliothek

<sup>2</sup> Die Kantonsbibliothek sammelt, erschliesst, erhält und vermittelt gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen. Sie koordiniert die Bibliotheken der kantonalen Verwaltung und Schulen.

... sammelt, erschliesst, bewahrt und vermittelt ...

<sup>3</sup> Die Kantonsbibliothek erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch

- a) langfristige Erhaltung von veröffentlichten Informationen über den und aus dem Kanton Aargau,
- b) Bereitstellung von Dokumentensammlungen und anderen Informationsquellen,
- c) Zugänglichmachen von Wissen und Informationen durch verschiedene Medien und Dienstleistungen,
- d) Präsentation und Vermittlung der Sammlung.

a) langfristiges Erhalten von veröffentlichten ...

b) Bereitstellen von Dokumentensammlungen ...

**§ 21**

Der Kanton

Archäologische  
Sammlung

- a) unterhält eine archäologische Sammlung,
- b) erschliesst und erforscht die Sammlungsobjekte,
- c) vermittelt der Bevölkerung die Sammlung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen.

**§ 22**

Die kantonalen Kulturinstitutionen und Sammlungen können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Sammlungsobjekte erwerben, veräußern und Dritten vorübergehend zur Verfügung stellen sowie Leihgaben beherbergen.

Erwerb und  
Veräußerung von  
Objekten;  
Leihgaben

**4. Erhaltung und Pflege der Kulturgüter***4.1. Einleitung***§ 23**

Kulturgüter gemäss diesem Gesetz sind

Kulturgüter

- a) Baudenkmäler inklusive deren Bestandteile und Zugehör,
- b) bewegliche Kulturgüter,
- c) archäologische Hinterlassenschaften.

**§ 24**

Schutzobjekte Als Schutzobjekte gemäss diesem Gesetz kommen in Frage:

- a) Baudenkmäler und bewegliche Kulturgüter, wenn ihre Erhaltung als Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen oder technischen Situation im Interesse der Öffentlichkeit liegt oder wenn Baudenkmäler zusammen mit der Landschaft oder Siedlung eine Einheit bilden und dadurch ihre Erhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt, oder
- b) archäologische Hinterlassenschaften, wenn ihre Erhaltung aus historischen oder wissenschaftlichen Gründen im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

**§ 25**

Bindung des Gemeinwesens <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung und Pflege der Kulturgüter und nehmen auf diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Rücksicht, insbesondere bei

- a) raumwirksamen Tätigkeiten,
- b) Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen,
- c) Errichtung eigener Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen Vorschriften für den Schutz und die Pflege der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung.

... Vorschriften für \_ Schutz und \_ Pflege der ...

*4.2. Schutzmassnahmen**4.2.1. Baudenkmäler***§ 26**

Inventar Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der Baudenkmäler.

## § 27

<sup>1</sup> Die Unterschutzstellung von Baudenkmalern durch den Kanton setzt voraus, dass

Unterschutz-  
stellung

- a) ein Schutzobjekt gemäss § 24 lit. a vorliegt,
- b) das Baudenkmal von kantonaler Bedeutung ist und
- c) der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Unterschutzstellung und legt den sachlichen und örtlichen Schutzzumfang, die Schutzvorkehrungen und allfällige Nutzungsbeschränkungen fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

... regelt das Verfahren \_.

## § 28

<sup>1</sup> Zum Schutz der Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung, die noch nicht unter Schutz gestellt sind, kann das zuständige Departement Anordnungen vorsorglichen Charakters treffen wie das Verhängen von Abbruch- oder Veränderungsverboten. Solche Verbote sind im Grundbuch anzumerken.

Vorsorglicher  
Schutz

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Anordnungen gemäss Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Anordnungen gemäss Absatz 1 fallen dahin, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Anordnung ein Unterschutzstellungsverfahren eröffnet wird.

## § 29

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben die Besichtigung und notwendigen Untersuchungen der Liegenschaft durch das zuständige Departement oder von diesem beauftragten Fachleuten zu dulden.

Besichtigung und  
Untersuchung;  
Duldungspflicht

<sup>1</sup> \_ Eigentümerinnen und Eigentümer von ...  
... ist, haben \_ Besichtigungen und notwendige Untersuchungen ...  
... von diesem beauftragte Fachleute zu dulden.

<sup>2</sup> Durch Untersuchungen verursachte Schäden sind den Betroffenen zu ersetzen.

## § 30

<sup>1</sup> Das zuständige Departement lässt die Unterschutzstellung eines Baudenkmals durch den Kanton auf allen betroffenen Grundstücken im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken.

Anmerkung im  
Grundbuch

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt teilt Änderungen an den Eintragungen und Anmerkungen bei diesen Grundstücken dem Departement jeweils mit.

... Änderungen an \_ Eintragungen und ...  
... dem Departement \_ mit.

**§ 31**Wirkungen der  
Unterschutz-  
stellung

<sup>1</sup> Vom Kanton unter Schutz gestellte Baudenkmäler sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist.

<sup>2</sup> Sie dürfen ohne vorgängige Zustimmung des zuständigen Departements weder beseitigt, verändert, renoviert noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Die Ausführung der bewilligten Arbeiten und Renovationen wird vom Departement begleitet und ist mit diesem abzusprechen.

**§ 32**

Umgebungsschutz

Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehrungen in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern, die deren Wirkung beeinträchtigen können, brauchen eine Zustimmung des zuständigen Departements.

**§ 33**Wiederher-  
stellungspflicht

Wer ein vom Kanton unter Schutz gestelltes oder ein mit einer vorsorglichen Verfügung belegtes Baudenkmal von kantonaler Bedeutung rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, versetzt, beseitigt oder zerstört, hat diesen Eingriff auf eigene Kosten nach Weisung des zuständigen Departements zu beheben.

*4.2.2. Bewegliche Kulturgüter***§ 34**

Inventar

Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der beweglichen Kulturgüter, die Eigentum des Kantons sind.

**§ 35**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bezeichnet in einem öffentlichen Verzeichnis bewegliche Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe des Kantons von herausragender Bedeutung sind. Der Regierungsrat genehmigt das Verzeichnis.

Verzeichnis des  
beweglichen  
Kulturerbes

<sup>2</sup> Die Eintragung im Verzeichnis bewirkt, dass

- a) das Kulturgut weder ersessen noch gutgläubig erworben werden kann,
- b) der Herausgabeanspruch nicht verjährt,
- c) das Kulturgut nur mit Zustimmung des Regierungsrats veräussert oder auf längere Dauer aus dem Kantonsgebiet gebracht werden darf.

<sup>3</sup> Der Eintrag eines Kulturguts im Verzeichnis kann gelöscht werden, sofern das Kulturgut seine herausragende Bedeutung für das kulturelle Erbe eingebüsst hat.

<sup>2</sup> Der Eintrag \_ bewirkt, dass

<sup>3</sup> Der Eintrag \_ kann gelöscht werden, wenn das ...

**§ 36**

Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Kulturgüter fachgerecht aufzubewahren, zu pflegen und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Pflichten von  
Kanton und  
Gemeinden

**§ 37**

<sup>1</sup> Jede Person kann die Aufnahme von in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Kulturgütern in das Verzeichnis des beweglichen Kulturerbes beantragen.

Kulturgüter  
von Dritten

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis. Die Modalitäten der Aufnahme und Löschung werden zwischen dem Departement und der antragstellenden Person vertraglich geregelt.

... zwischen \_ Departement und \_ antragstellender Person ...

**4.2.3. Archäologische Hinterlassenschaften****§ 38**

<sup>1</sup> Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen.

Grundsatz

<sup>2</sup> Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departements weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

**§ 39**

Eigentum

Die archäologischen Stätten sind grundsätzlich Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, auf dem sie gefunden werden. Werden diese oder Teile davon zur Erhaltung an einen anderen Ort gebracht, gelten sie als bewegliche archäologische Objekte und stehen im Eigentum des Kantons.

**§ 40**

Inventar

Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften.

**§ 41**

Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer archäologische Hinterlassenschaften findet, hat dies den Gemeindebehörden oder dem zuständigen Departement unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen über archäologische Hinterlassenschaften unverzüglich dem Departement zu melden. Sie haben vor Beginn von Aushubarbeiten, bei denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, das Departement zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten archäologische Hinterlassenschaften entdeckt, müssen die Arbeiten an der betreffenden Stelle sofort unterbrochen werden. Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmen sind verpflichtet, das Departement unverzüglich zu benachrichtigen.

... findet, hat dies der Gemeinde oder dem ...

**§ 42**

Archäologische Untersuchungen

<sup>1</sup> Archäologische Untersuchungen dürfen nur vom zuständigen Departement oder mit dessen Bewilligung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach archäologischen Objekten ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> In Fällen gemäss § 41 Abs. 3 sind die notwendigen Untersuchungen unverzüglich durchzuführen.

**§ 43**

<sup>1</sup> Die Unterschutzstellung von archäologischen Stätten oder Teilen davon sowie von archäologischen Objekten, die am Ort belassen werden, setzt voraus, dass

Unterschutz-  
stellung

- a) ein Schutzobjekt gemäss § 24 lit. b vorliegt und
- b) der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Unterschutzstellung und legt den sachlichen und örtlichen Schutzzumfang, die Schutzvorkehrungen und allfällige Nutzungsbeschränkungen fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

... regelt das Verfahren\_.

**§ 44**

<sup>1</sup> Ist die Unterschutzstellung einer zu schützenden archäologischen Hinterlassenschaft am Fundort nicht möglich oder nicht sinnvoll, entscheidet das zuständige Departement über eine allfällige Verlegung und Aufbewahrung.

Verlegung;  
Zerstörung

<sup>2</sup> Können archäologische Stätten oder Teile davon nicht erhalten werden, sind sie vor der Zerstörung wissenschaftlich zu untersuchen und zu dokumentieren.

**§ 45**

Die Bestimmungen der §§ 28–33 finden bei den archäologischen Hinterlassenschaften sinngemäss Anwendung.

Weitere Schutz-  
bestimmungen

Die \_ §§ 28–33 finden bei ...

### 4.3. Leistungen des Gemeinwesens

**§ 46**

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen über archäologischen Fundstellen werden vom Kanton finanziell entschädigt für Ertragsminderungen beziehungsweise Ertragsausfälle, die sich aus den vereinbarten oder vom zuständigen Departement verfügbaren Nutzungsbeschränkungen ergeben.

Entschädigung  
bei Nutzungs-  
beschränkungen

<sup>2</sup> Über streitige Ansprüche entscheidet die Schätzungskommission nach Baugesetz abschliessend.

**§ 47**

Beiträge des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Erhaltung und Pflege von kantonal geschützten Baudenkmalern. Er kann auch deren Erforschung, Dokumentation und Erwerb sowie Planungen mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Erforschung, Dokumentation, Erhaltung und Pflege von unter Schutz gestellten archäologischen Hinterlassenschaften, die am Fundort belassen werden.

<sup>3</sup> Für bewegliche Kulturgüter, die in das Verzeichnis des beweglichen Kulturerbes aufgenommen wurden, kann der Kanton Beiträge an die Untersuchung, Erhaltung und Pflege ausrichten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Ausrichtung und Bemessung der Beiträge durch Verordnung fest und regelt das Beitragsverfahren.

... Beiträge an \_ Erhaltung und Pflege ...

... Beiträge an \_ Erforschung, ...

... Kriterien für \_ Ausrichtung und ...

**§ 48**

Unentgeltliche Beratung

Das zuständige Departement steht zur denkmalpflegerischen und archäologischen Beratung unentgeltlich zur Verfügung.

... steht für die denkmalpflegerische und archäologische Beratung ...

*4.4. Weitere Bestimmungen***§ 49**

Vertragliche Regelung von Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen können zwischen dem durch das zuständige Departement vertretenen Kanton und Eigentümerinnen und Eigentümern auch vertraglich geregelt werden. Davon ausgenommen sind Unterschutzstellungen gemäss den §§ 27 und 43.

**§ 50**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen von 0–50 % an den Kosten von archäologischen Untersuchungen aktenkundiger archäologischer Fundstellen, die sie durch Erdarbeiten ausgelöst haben.

Kostenbeteiligung  
an archäologischen  
Untersuchungen

<sup>2</sup> Die Bauherrschaften von nicht realisierten Bauvorhaben beteiligen sich im Rahmen von 10–50 % an den Kosten von Rettungsgrabungen aktenkundiger archäologischer Fundstellen, die sie mit dem Bauvorhaben ausgelöst haben.

<sup>3</sup> Die Bauherrschaften von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen beteiligen sich im Rahmen von 30–50 % an den Kosten von

- a) archäologischen Untersuchungen aktenkundiger Fundstellen, die sie durch Erdarbeiten ausgelöst haben,
- b) archäologischen Prospektionen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

<sup>4</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach deren Zumutbarkeit (Absatz 1–3) und nach der Vermeidbarkeit des Bauvorhabens (Absatz 1 und 3 lit. a). Können sich der durch das zuständige Departement vertretene Kanton und die Bauherrschaft über die Kostenbeteiligung nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

**§ 51**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Kulturgüter von erheblicher kantonaler Bedeutung alleine oder in Partnerschaft mit anderen Personen erwerben.

Erwerb von  
Kulturgütern  
durch den Kanton

... kantonaler Bedeutung allein oder in ...

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss der dazu erforderlichen Verträge.

... den Abschluss der \_ Verträge.

**§ 52**

Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 <sup>1)</sup>.

Programm-  
vereinbarungen  
mit dem Bund

<sup>1)</sup> SR 451

**§ 53**

Verwaltungs-  
zwang und  
Verwaltungsstrafe

<sup>1</sup> Für die zwangsweise Durchsetzung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz zum Schutz der Kulturgüter ergeben, sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Verwaltungszwang massgebend.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf erlassene Entscheide, gelangen die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Verwaltungsstrafe zur Anwendung.

**5. Schlussbestimmungen****§ 54**

Wirkungs-  
kontrolle

<sup>1</sup> Der Kanton überprüft periodisch, jedoch mindestens alle sechs Jahre, die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat darüber Bericht.

**§ 55**

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen.

**§ 56**

Publikation und  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

... erlassene Entscheide\_ gelangen die ...

## II.

1.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### § 117a (neu) vor Titel II.

<sup>1</sup> Herrenlose Naturkörper und Altertümer von wissenschaftlichem Wert im Eigentum des Kantons können vom zuständigen Departement mit Zustimmung des Regierungsrates ausnahmsweise veräussert werden (724).

<sup>2</sup> Legalitätsbescheinigungen für Besitzer von Sachen gemäss Absatz 1 werden vom zuständigen Departement ausgestellt.

2.

Das Schulgesetz vom 17. März 1981<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,  
gestützt auf die §§ 28–35 und 38<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung,  
in der Absicht, dem Kanton Aargau Schulen zu geben,  
in denen die Jugend zur Ehrfurcht vor dem Göttlichen und zur Achtung vor Mitmensch und Umwelt,  
zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Bürgern,  
zu gemeinschaftsfähigen, an Geist und Gemüt reifenden Menschen erzogen wird,  
in denen die Jugend ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten vermag und wo sie mit der Welt des Wissens und der Arbeit vertraut gemacht wird,  
beschliesst:

<sup>1)</sup> AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367; 2002 S. 274, 386; 2003 S. 165; 2006 S. 107, 130; 2007 S. 318, 331; 2008 S. 200, 222, 377; 2009 S. 47, 58 (SAR 210.100)

<sup>2)</sup> AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2007 S. 361; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44 (SAR 401.100)

Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

### § 67b (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton kann Gemeinden und Kirchgemeinden Beiträge gewähren an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsreich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe beträgt bis 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien und das Verfahren.

3.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### § 10 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, namentlich zum Schutz von Landschaften, Gewässern, Baudenkmalern und archäologischen Hinterlassenschaften, Gebäuden oder Anlagen, zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien wie Kies oder Kalkstein sowie zur Erstellung von öffentlichen Werken wie für den Verkehr, die Ver- und Entsorgung.

### Titel vor § 39

A. Schutz von Natur und Heimat, Landschaft, Ortsbildern und Kulturgütern

### § 40 Marginalie und Abs. 1 Einleitungssatz

Natur-, Heimat- und Ortsbildschutz

<sup>1</sup> Die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung von Landschaften, von Gebieten und Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Ortsbildern und Aussichtspunkten sind Sache des Kantons und der Gemeinden. Für diese Schutzobjekte treffen sie insbesondere Massnahmen, um

<sup>1)</sup> AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 418 (SAR 713.100)

**§ 40b (neu)**

Die Erhaltung und Pflege von Kulturgütern (Baudenkmalern, beweglichen Kulturgütern und archäologischen Hinterlassenschaften) richtet sich nach den Bestimmungen des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009<sup>1)</sup>. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Raumentwicklung und Enteignung.

Schutz der  
Kulturgüter

**§ 63 lit. f**

Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben:

- f) Bauten und Anlagen, die aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutzes durch Dekret des Grossen Rates einer kantonalen Prüfung unterstellt werden;

**§ 163 Abs. 1 lit. d**

<sup>1</sup> Im Grundbuch sind anzumerken:

- d) *Aufgehoben.*

**III.**

Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> SAR xxx.xxx

<sup>2)</sup> AGS Bd. 7 S. 260; 2007 S. 310, 334 (SAR 495.100)

**IV.**

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 31. März 2009

Präsident des Grossen Rats  
MARKWALDER

Protokollführer  
i. V. OMMERLI